



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.12.2014
COM(2014) 719 final

ANNEX 1

ANHANG

des

Vorschlags für eine Verordnung des Rates

**zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und
Bestandsgruppen im Schwarzen Meer für 2015**

**TAC FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IN TAC-REGULIERTEN
GEBIETEN NACH ARTEN UND GEBIETEN**

In den folgenden Tabellen sind, nach Beständen aufgeschlüsselt, die TAC und Quoten (in Tonnen Lebendgewicht, sofern nicht anders angegeben) und die funktional mit ihnen verbundenen Bedingungen angegeben.

Die Bestände sind in der alphabetischen Reihenfolge der wissenschaftlichen Bezeichnungen der Arten aufgeführt.

Für die Zwecke dieser Verordnung gilt nachstehende Vergleichstabelle der wissenschaftlichen Bezeichnungen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Psetta maxima</i>	TUR	Steinbutt
<i>Sprattus sprattus</i>	SPR	Sprotte

Art:	Steinbutt <i>Psetta maxima</i>	Gebiet:	Unionsgewässer im Schwarzen Meer TUR/F37.4.2.C.
Bulgarien	36,72	Analytische TAC	
Rumänien	36,72	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 findet keine Anwendung. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 findet keine Anwendung.	
Union	73,44 (1)		

TAC Entfällt

(1) Fischfang, einschließlich Umladungen, Anbordnahmen, Anlandungen und Erstverkauf, ist zwischen dem 15. April und dem 15. Juni 2015 untersagt.

Art:	Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer im Schwarzen Meer SPR/F37.4.2.C
Bulgarien	8032,5	Analytische TAC	
Rumänien	3442,5	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 findet keine Anwendung. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 findet keine Anwendung.	
Union	11475		

TAC Entfällt